

Gemeinde Schwörstadt

Satzung

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Schwörstadt vom 29. Oktober 2001 in Verbindung mit der Ände-
rungssatzung vom 26. November 2012**

§ 1 Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2001 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 26.11.2012 wird wie folgt geändert.

§ 36 Abs. 1

Schuldner der Wassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der durch den bisherigen Grundstückseigentümer vorzunehmenden Zählerablesung auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 38 Abs. 1

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

QN 2,5 oder Q3 = 4	2,00 Euro/Monat
QN 6 oder Q3 = 10	2,50 Euro/Monat
QN 10 oder Q3 = 16	3,50 Euro/Monat

§ 43 Abs. 2

In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Nach § 43 Abs. 3 wird folgender Absatz neu hinzugefügt:

4. Die Gebührenschuld gemäß § 37 und § 38 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. m. § 27 KAG).

§ 43 a

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1.3., 1.6. und 1.9. eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum Beginn des nächsten vorgenannten Vorauszahlungstermins.
2. Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

§ 43 b Abs. 2

Die Vorauszahlungen gemäß § 43 a werden jeweils zum 01.03., 01.06. und 01.09. zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 22.09.2015
gez.

Bugger, Bürgermeister